



Der Kinderschutzbund
Kreisverband
Ostholstein

Einrichtungsordnung

Offene Ganztagsschule der Arnesbokenschule Ahrensböök

Lindenstraße 9b

23623 Ahrensböök

Telefon: 04525 / 493 084

E-Mail: OGS-Ahrensboek@kinderschutzbund-oh.de

1. Informationen über den Träger und Auftrag der Offenen Ganztagsschule

Der Kinderschutzbund Kreisverband Ostholstein e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich überparteilich und überkonfessionell für die Belange von Kindern, Jugendlichen und Familien in Ostholstein einsetzt. Er ist ein öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet nach den strengen Kriterien der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards.

Wir arbeiten gemeinsam mit Verbänden, Vereinen, Schulen, Behörden und der Presse und weiteren Kooperationspartner*innen flexibel und bedarfsgerecht ehren- und hauptamtlich professionell.

Wir fordern Kinderfreundlichkeit, Inklusion und Chancengleichheit in allen Bereichen der Gesellschaft und setzen uns insbesondere für junge Menschen ein, die in benachteiligenden Lebenssituationen aufwachsen. Wir fordern die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz, ein konsequentes Gegensteuern bei der Ausbreitung von Kinderarmut und eine Förderung von Familien, die eine angemessene Erziehung sowie gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

Jede*r Interessierte ist gerne aufgerufen, Mitglied zu werden und/oder sich ehrenamtlich im Verein zu engagieren.

Die Offene Ganztagsschule (OGS) Ahrensböök wird im Auftrag des Schulträgers Gemeinde Ahrensböök durch den Kinderschutzbund Kreisverband Ostholstein e.V. in Kooperation mit der Arnesbokenschule Ahrensböök betrieben.

Offene Ganztagsschulen sind ein zentraler Bestandteil der Bildungslandschaft in Schleswig-Holstein und im Kreis Ostholstein. Sie bilden gemäß § 6 des Schulgesetzes zusammen mit dem Unterricht am Vormittag eine pädagogische Einheit und bieten ein freiwilliges, zusätzliches Betreuungs- und Bildungsangebot im Nachmittagsbereich. Ziel ist es, die Bildungschancen der Schüler*innen zu erhöhen, individuelle Fähigkeiten zu fördern, soziale Benachteiligungen abzubauen sowie die Vereinbarkeit von familiärer Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Grundlage unserer Arbeit mit Kindern in der OGS ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, der Schule und ihren Lehrkräften sowie der Gemeinde

Ahrensböck. Damit die Betreuung der Kinder einen verlässlichen Rahmen erhält, ist es notwendig, eine Ordnung für das Ganztags- und Betreuungsangebot aufzustellen.

2. Öffnungszeiten der Einrichtung

Die Einrichtung ist außerhalb der Schulferien ganztätig montags – freitags von 07.00 – 08.30 Uhr und von Unterrichtsende – 17.00 Uhr geöffnet. Die Einrichtung ist während der Ferienzeiten an maximal 20 Tagen pro Schuljahr geschlossen. Während der restlichen Schulfreientage wird in der Zeit von 07.00 – 16.00 Uhr eine Ferienbetreuung angeboten. Der Betreuungsbedarf für die Ferienbetreuung wird gesondert abgefragt. Bitte beachten Sie, dass verlässliche Bedarfsmeldungen der Eltern notwendig sind, um eine angemessene Personalplanung in der Ferienbetreuung zu gewährleisten. Falls es Änderungen zu ihren ursprünglich angemeldeten Betreuungsbedarfen gibt, teilen Sie dies der Einrichtung bitte unverzüglich mit.

Die Schließtage der Einrichtung werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung kann durch behördliche Anordnung oder in begründeten Einzelfällen zur Abwendung von Gefahr vorübergehend geschlossen werden.

3. Anmeldung und Elternbeiträge

Anmeldung/Änderungsmeldung

Es werden Schüler*innen der Arnesbokenschule unter der Voraussetzung aufgenommen, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Das Betriebsjahr der Schulkindbetreuung beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Die verbindliche Anmeldung zur Offenen Ganztageschule soll bis 14 Tage vor Eintritt erfolgen. Mit der Anmeldung werden diese Einrichtungsordnung und die aktuellen Elternbeiträge (siehe Anmeldeformular) für das Ganztags- und Betreuungsangebot anerkannt. Änderungen der Elternbeiträge und Änderungen der Kosten für das Mittagessen werden Ihnen gesondert mitgeteilt.

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn ein Impfnachweis für Masern vorliegt.

Vertragsbeginn/Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.08. des Jahres bzw. mit Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung jeweils zum Ersten des laufenden Monats. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres in schriftlicher Form möglich. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit um ein weiteres Schulhalbjahr. Wenn das Kind während des Schulhalbjahres die Schule verlässt, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Nach Beendigung der 4. Klassenstufe endet der Betreuungsvertrag automatisch und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Kündigung durch den Träger

Kann der monatlich fällige Beitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht eingezogen werden, so ist der Kinderschutzbund Kreisverband Ostholstein e.V. zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt. Dies gilt auch, wenn eventuell vereinbarte Ratenzahlungen nicht geleistet werden und Pfändungen erfolglos geblieben sind. Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung rückständiger Entgelte.

Weiterhin kann ein Kind durch den Träger von der Teilnahme am Ganztags- und Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden. Dieser Grund ist der Gegenpartei unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hierzu zählen von Seiten des Trägers z.B. der fehlende Nachweis des vollständigen Maserschutzes oder eine nicht auszuräumende erhebliche Störung der Erziehungspartnerschaft zwischen den betreffenden Eltern und den Mitarbeiter*innen der Einrichtung besteht, oder wenn das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft besteht eine Pflicht zur wechselseitigen Rücksichtnahme und das Gebot, alles zu unterlassen, was die Durchführung der regulären Betreuung des Kindes gefährden könnte, z.B. unregelmäßiges Bringen, Untergraben der Autorität des pädagogischen Personals, oder Verschweigen von Erkrankungen oder besonderen familiären Ereignissen. Ferner hat der Träger das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn die ordnungsgemäße Betreuung des Kindes pädagogisch nicht sichergestellt werden kann.

Die Hausordnung bzw. Schulordnung behält während der Betreuungszeit ihre Gültigkeit. Unzumutbares Fehlverhalten des Kindes während des Schulalltags oder in der Offenen Ganztagsschule, das pädagogisch nicht aufgefangen werden kann, kann demnach auch zu einem Ausschluss aus dem Ganztags- und Betreuungsangebot führen. In diesem Fall werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt und sind verpflichtet, das Kind zeitnah abzuholen.

Wir sind grundsätzlich bereit, für Kinder, die noch nicht die notwendige Reife besitzen, sich in ihrem Verhalten entsprechend in der Offenen Ganztagsschule zurechtzufinden, in Absprache und mit Hilfe der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und in Abstimmung mit anderen zuständigen Institutionen Maßnahmen zur Integration durchzuführen, sofern die dafür zusätzlich entstehenden Kosten von anderen Kostenträgern übernommen werden.

Elternbeiträge

Für die Betreuung in der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist auf 12 Kalendermonate im Jahr berechnet. In den monatlichen Elternbeiträgen der Nachmittagsbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien außerhalb der Schließtage bereits enthalten. Die Schließtage werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Ein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung wird nicht erhoben.

Der Elternbeitrag wird nach Abstimmung mit der Gemeinde Ahrensböök durch den Kinderschutzbund Kreisverband Ostholstein e.V. festgesetzt. Die Zahlungspflicht entsteht am 1.

jeden Monats. Der Beitrag wird bis zum 10. eines jeden Monats grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Beiträge sind auch bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Bei Zahlungsverzug können ohne weitere Aufforderung Verzugszinsen und Mahngebühren berechnet werden.

Die Höhe der Elternbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Anmeldeformular. Es gibt eine Geschwister- sowie eine Sozialstaffelermäßigung für die Elternbeiträge. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Gemeinde Ahrensböck.

Bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch zu spätes Abholen werden 25,00 Euro pro angefangene Stunde zusätzliche Betreuungsgebühren erhoben.

Haftung/Versicherungsschutz

Die Schüler*innen sind auf dem direkten Schul- und Nachhauseweg sowie während des Aufenthaltes in der OGS sowie bei gemeinsamen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung gegen Unfall versichert.

Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung übernehmen die Schüler*innen mit Beendigung des Unterrichts. Für den Weg von der Einrichtung nach Hause sind die Eltern/Sorgeberechtigten verantwortlich. Gegen Vorlage einer schriftlichen Genehmigung können Kinder den Nachhauseweg allein antreten. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen des Schulgeländes. Änderungen der Abholregelung sind der OGS schriftlich mitzuteilen.

Die Eltern/Sorgeberechtigten haben bei Familienveranstaltungen der Einrichtung die alleinige Aufsichts- und Haftungspflicht.

Wir weisen besonders darauf hin, dass für Schüler*innen, welche das Ganztags- und Betreuungsangebot besuchen, eine private Haftpflichtversicherung bestehen sollte, da ansonsten die Eltern/Sorgeberechtigten für durch das Kind verursachte Schäden haften.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Kleidung und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Gesundheit/Krankheit eines Kindes

Erkrankt das Kind oder ein Angehöriger der häuslichen Gemeinschaft an einer der unter §35 IfSG genannten Krankheiten, so ist dies unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Eine Betreuung kann in der Zeit der Krankheit des Kindes zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren nicht erfolgen.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind, das aufgrund von Krankheit oder anderweitigen Gründen die Schule und/oder das Ganztags- und Betreuungsangebot nicht besucht, in der Offenen Ganztagschule gesondert telefonisch abzumelden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Erziehungsberechtigten informiert und sind zur zeitnahen Abholung verpflichtet. Medikamentengaben erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. In Notfällen wird ärztliche Hilfe in Anspruch genommen.

4. Pädagogische Arbeit in der OGS

Tagesablauf und pädagogische Angebote

Der Tagesablauf umfasst insbesondere:

- Frühbetreuung (bei Bedarf)
- Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens
- Hausaufgaben- bzw. Lernzeiten
- Freispielphasen
- pädagogische Angebote (z. B. Sport, Kreativangebote, Projekte)

Die Teilnahme an den vorgesehenen Strukturen wird erwartet, wobei die Kinder am Angebot und der strukturellen Ausgestaltung partizipativ beteiligt werden. Individuelle Einzelbedürfnisse der Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist ein freiwilliger Bestandteil des Betreuungsangebots. Besondere Ernährungsbedürfnisse, Allergien oder Unverträglichkeiten sind der OGS schriftlich mitzuteilen.

Die OGS bietet eine Hausaufgabenbetreuung an. Diese beinhaltet die Unterstützung, Anleitung und Motivation bei der Bearbeitung der Aufgaben, ersetzt jedoch nicht die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine individuelle Förderung im Sinne von Nachhilfe kann nicht gewährleistet werden.

5. Elternvertretung und Beirat

In jedem Schuljahr werden bis spätestens Ende Oktober zwei Elternvertreter*innen aus der Einrichtung von den Eltern/Sorgeberechtigten gewählt. Gemäß dem Vertrag, den der Kinderschutzbund mit der Gemeinde Ahrensböök für die Ganztagsbetreuung an der Arnesbokenschule geschlossen hat, wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich aus den Elternvertreter*innen der Einrichtung, Vertreter*innen der Gemeinde Ahrensböök, Vertreter*innen der kommunalen Selbstverwaltung, Vertreter*innen der Schule sowie Vertreter*innen des Kinderschutzbundes zusammen. Der Beirat wirkt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung mit.

6. Inkrafttreten

Diese Einrichtungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2026 in Kraft.

Der Kinderschutzbund
Kreisverband Ostholstein e.V.
Die Geschäftsführung